

Abschnitt 1 Bezeichnung der Zubereitung und des Unternehmens									
1.1	Produktidentifikator								
	Produktname Zimmerpflanzen-Spray								
	Synonyme								
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird								
	Verwendung Pflanzenschutzmittel, Insektizid								
	Verwendungen, von denen abgeraten wird								
1.3	Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt								
	Lieferant Andermatt Biogarten AG								
	Adresse Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz								
	Telefon +41 (0)62 917 50 00								
	E-mail info@biogarten.ch								
1.4	Notrufnummer								
	Phone (medical) 145 (Tox Info Suisse)								
Abschnitt 2 Mögliche Gefahren									
2.1	Einstufung der Zubereitung								
	Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Keine gefährlichen Inhaltsstoffe.								
2.2	Kennzeichnungselemente								
	Ergänzende Gefahrenhinweise: EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten. P103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.								
	Sicherheitshinweise: P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.								
2.3	Sonstige Gefahren								
	Die Zubereitung enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. Die Zubereitung enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.								
Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen									
3.1	Stoff								
	Dieses Produkt ist eine Zubereitung								
3.2	Zubereitung								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name des Produkts / Inhaltsstoffs</th> <th>Identifikatoren</th> <th>%</th> <th>Einstufung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]</td> </tr> </tbody> </table>	Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Einstufung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Einstufung						
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]									

Pyrethrine und Pyrethroide	EG:232-319-8 CAS : 8003-34-7 Verzeichnis:	<0,5	Acute Tox. 4, H332 H312 H302 Asp. Tox. 1, H304 AquaticAcute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
1,2- Benzisothiazol- 3(2H)-on	EG:220-120-9 CAS : 2634-33-5 Verzeichnis:613- 088-00-6	<0,5	Acute Tox. 4, H302 (Oral) Skin Corr./Irrit. 2, H315 Eye Dam./Irrit. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken	Den Mund mit Wasser ausspülen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Rat an Arzt	Symptombehandlung.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
Ungünstige Löschmittel	Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung	Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen.
--	---

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmassnahmen für Feuerwehrleute	Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschliesslich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.
Zusätzliche Informationen	Nicht verfügbar.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Es sollen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in grossen Mengen umweltschädlich sein.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermassen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall. Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmassnahmen Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

Hygienemaßnahmen Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen

sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen..

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Pyrethrum (8003-34-7)
MAK: 5 mg/m³ (e)
KZG-Wert: Kein Wert vorhanden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augen-/Gesichtsschutz

Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit Seitenblenden.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.

Körperschutz

Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

Anderer Hautschutz

Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

Atemschutz

Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten. Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.
Sonstige Angaben	Die üblichen Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig,
Farbe	weiss
Geruch	Pflanzenöl Geruch
Geruchsschwelle	Nicht bekannt
pH-Wert	5,8
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Verdampfungs- geschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht bestimmt
Untere/obere Entzündbarkeit und Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Relative Dichte	nicht bestimmt
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient (n- Octanol/Wasser)	nicht bestimmt
Selbstentzündungs- temperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

	Keine bekannt.
10.5 Unverträgliche Materialien	
Zu vermeidende Stoffe	Starke Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	
	Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.
Abschnitt 11 Toxikologische Angaben	
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
Akute Toxizität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kann Hautreizungen verursachen
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kann Augenreizungen verursachen
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Kann die Atemwege reizen
Keimzell-Mutagenität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Karzinogenität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Reproduktionstoxizität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE)	Nicht verfügbar.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE)	Nicht verfügbar.
Aspirationsgefahr	Nicht verfügbar.
Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben	
12.1 Toxizität	Das Produkt ist ein Düngemittel und verursacht daher keine nachteiligen Effekte in der Umwelt, wenn das Produkt gemäss der Gebrauchsanleitung eingesetzt wird.
Produkt	
Fische	Keine Daten vorhanden
Schalentiere	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden
Inhaltsstoffe	
Fische	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on LC50 (Salmo trutta (Forelle)): = 2,18 mg/l Expositionszeit: 96 h
Schalentiere	EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): = 2,18 mg/l Expositionszeit: 48 h
Algen/aquatische Pflanzen	EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): = 0,11 mg/l
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten vorhanden
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten vorhanden
12.4 Mobilität im Boden	Keine Daten vorhanden
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Die Zubereitung enthält keinen vPvB-Stoff oder PBT-Stoff.
12.6 Andere schädliche Wirkungen	

Keine Daten verfügbar.

12.7 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung von Produkt/Verpackung	Mittelreste an der Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle abgeben. Leere Gebinde nicht wiederverwenden und ungereinigt der Kehrichtabfuhr mitgeben.
Abfall Code/Kennzeichnung gemäss LVA	02 01 08: Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten.
Relevante Information für Abfallbehandlung	Keine
Relevante Information für Schmutzwasser-Entsorgung	Keine
Andere Empfehlungen zur Entsorgung	Keine

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Inlandtransport	Nicht eingeschränkt
Seetransport	Nicht eingeschränkt
Lufttransport	Nicht eingeschränkt

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für die Zubereitung

Nationale Vorschriften	WGK 2 wassergefährdend Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
Eidg. Zulassungsnummer	Bewilligt für die nichtberufliche Verwendung. Die Wiederverwendung der Verpackung ist verboten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Sicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

i Überarbeitungen

Druckdatum	Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] 17. Juni 2021
------------	---